

Brandschutzordnung

Schulsprengel Schlern
Paniderstr. 9 – 39040 Kastelruth

1. Einleitung

Die folgende Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes, zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und Verminderung folgenswerer Schäden durch Brände sowie das Verhalten im Brandfall selbst.

Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten, wobei das Nichtbefolgen dieser Forderungen unter Umständen auch zivil- und/oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

2. Verantwortlichkeit und Zuständigkeit

Für die Brandsicherheit des gesamten Betriebes sind die im Anhang genannten Personen zuständig. Die den Brandschutz betreffenden Weisungen dieser Personen sind unverzüglich zu befolgen und alle Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiete der Brandsicherheit sind ihnen sofort bekannt zu geben.

Den genannten Personen obliegt die Überwachung und die Einhaltung der behördlich vorgeschriebenen Brandschutzmaßnahmen und der Bestimmungen der Brandschutzordnung.

3. Allgemeines Verhalten

1. **Ordnung und Sauberkeit** einhalten
2. **Brennbare Abfälle** wie z.B. Öl- und lackgetränkte Putzlappen sind sofort zu entsorgen
3. Das **Lagern** von brennbarem Material in unzulässiger Menge (nicht mehr als 20 l im gesamten Gebäude) oder an unzulässigen Stellen (Stiegenhäuser, Gänge und sonstige Verkehrswege, Dachböden, in der Nähe von Feuerstätten, in Garagen u.ä.) ist verboten.
Druckgasbehälter aller Art sind kühl, standsicher und so zu lagern und aufzustellen, dass sie im Gefahrenfalle leicht geborgen werden können.
4. im Kindergartengelände dürfen Fahrzeuge nur so abgestellt werden, dass **die Fluchtwege** sowie die Zufahrt von Einsatzfahrzeugen nicht behindert wird.
5. Im Kindergarten ist das **Rauchen** in allen Räumen verboten.
6. **Elektrogeräte** mit offenen Heizdrähten sind verboten. **Feuerstätten**, Heiz-, Koch- und Wärmegeräte dürfen nur von Fachleuten installiert werden. Sie sind vorschriftsmäßig instand zu halten und zu bedienen.

Lagern brennbarer Gegenstände (z.B. Holz, Packmaterial, Papier, Bastelmaterial) in der Nähe von Feuerstätten ist verboten.

7. **Elektrische Anlagen** sind vorschriftsmäßig instand zu halten. Änderungen und Reparaturen dürfen nur durch befugte Firmen vorgenommen werden. Das Herstellen provisorischer Installationen ist verboten, insbesondere das Überbrücken durchgebrannter Sicherungen.
8. **Feuarbeiten** dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Brandschutzbeauftragte durchgeführt werden.
9. **Fluchtwege** sind von Lagerungen aller Art freizuhalten.
10. Der **Schließbereich** von Brandschutzabschnitten ist von Gegenständen aller Art frei zu halten. Die Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden.
11. **Löschgeräte und Löschmittel** dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen (z.B. durch darüber gehängte Kleidungsstücke, Pflanzen usw.) noch von den vorgeschriebenen Plätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.
12. Die **Schlüssel** zu allen Räumlichkeiten befinden sich.....
13. Bei Dienstschluss müssen alle Räume in Ordnung gebracht und elektrische Einrichtungen – soweit dies möglich-

ausgeschaltet werden.
Gasventile von nicht in Betrieb bleibenden Anlagen sind bei Dienstende zu schließen.

14. In der Schule angebrachte **Hinweistafeln**, die sich auf das richtige Verhalten nach den bestehenden Brandschutzbestimmungen beziehen, sind genau zu beachten, dürfen nicht der Sicht entzogen, nicht beschädigt oder entfernt werden.

4. Verhalten im Brandfall

Verhalten bei Brandausbruch

1. Ruhe bewahren
2. Immer beachten: ALARMIEREN der Feuerwehr, erforderlichenfalls Räumungsalarm auslösen; RETTEN; LÖSCHEN
3. Türen der Brandräume schließen
4. Stiegenhaus- und Fluchtwegtüren schließen, Stiegenhausfenster öffnen
5. Lüftungs- und Klimaanlage abstellen
6. Aufzüge nicht benutzen
7. Bei Ertönen des **Räumungsalarmes** (.....) sofort das Gebäude verlassen.

**Falls dies nicht möglich
ist:**

- im Raum verbleiben
- Türen schließen, Fenster öffnen
- Sich den Löschkraften bemerkbar machen

**Verhalten während des
Brandes**

1. Der Feuerwehr die Zufahrten öffnen, die Löschkraft einweisen, ihren Anordnungen Folge leisten
2. Rettungsversuche nur nach Anweisung der Einsatzkräfte durchführen
3. bei der Brandbekämpfung ist folgendes zu beachten:
 - a) Löschstrahl nicht in Rauch und Flammen, sondern direkt auf die brennenden Gegenstände richten,
 - b) Leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernen oder durch Kühlen mit Wasser vor Entzündung schützen
 - c) Bei Flugfeuer und Funkenflug sämtliche Öffnungen, insbesondere Türen und Fenster der gefährdeten Objekte, vor allem auf dem Dachboden schließen
 - d) Für die Tätigkeit der Einsatzkräfte Platz machen und deren Anordnungen Folge leisten

**Maßnahmen nach dem
Brand**

1. vom Brand betroffene Räume nicht betreten
2. Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können, dem Einsatzleiter der Feuerwehr, der Leiterin oder den Brandschutzbeauftragten bekannt geben.
3. Benützte Handfeuerlöscher erst nach Wiederfüllung und Instandsetzung an ihren Standorten anbringen.

Stand: September 2010